

Nr. 1776. 9 Lebog 808 50.



Dienstag den 2. Februar 1808.

(Joseph Georg Trässler.)

W i e n.

Die Stände des Herzogthums Steyermark haben eine Deputation abgeordnet, um Ihren kais. k. königl. Majestäten zu Allerhöchstirher Vermählungsseyer die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche darzubringen. Sonnabends den 23 Januar um 11 Uhr Vormittags fuhr dieselbe mit den sie begleitenden Kämmeern und geheimen Räthen in zweyspannigen Gallawagen feyrlisch auf. Das bey der Deputation der Stände des Königreichs Ungarn beobachtete Ceremoniel wurde auch bey dieser ob hret. Wie dort, waren die sämmtlichen Appartements durch die Leibgarden zu beiden Seiten besetzt. Das Werk in den bey-

den Räthen führte der Landeshauptmann Graf v. Altemus im Namen der gesamten Stände. Sowohl Sr. Majestät der Kaiser, als auch Ihre Majestät die Kaiserinn geruheten solche mit aller Huld zu beantworten, und dann die Deputation in Gnaden zu entlassen. Um 12 Uhr geruheten Sr. Majestät der Kaiser von den in der Promotion vom 7. dieses neuernden geheimen Räthen den Eid der Treue abzunehmen. Diese waren: Johann Friedrich Fürst Bischof von Seggau, aus dem Hause der Gräfe v. Waldstein und Wartemberg; Johann Somoayi von Medgyen, Staats- und Konferenzrath; Andreas von Semsey, königl. Ungarischer Personal; Ferdinand Freyherr v. Ulmo.

Ers

48.

Erbach, Landrechtspräsident im Herzogthume Kärnten; Ordonat v. Zamowsky, aus Galizien; Graf v. Ossolinski; Joseph Graf v. Breuner; Joseph Graf v. Bitterani; und Anton Graf v. Landoronsky.

Großbrittanien.

Erklärung des Londner Hofs auf die Erklärung des Russischen Kabinetts.
Die zu St. Petersburg durch Sr. Majestät den Kaiser aller Russen publizierte Erklärung verursachte Sr. Maj. die größte Überraschung, den tiefsten Schmerz. Sr. Maj. kamen wohl die Beschaffenheit der geheimen Verpflichtungen, welche zu unterschreiben Russland während der Tilsiter Unterredungen gezwungen wurde; Sie hofften aber, daß, bey einem neuen Überblick der Verhandlungen dieser unglücklichen Unterhandlung, bey Würdigung der Wirkungen, die sie auf den Rufum des Russischen Mannes, und auf die Interessen des Russischen Reichs hervorbringen müßt. — Sr. Kaiserl. Maj. den Versuch machen würden, sich den neuen Rathschlägen und Verbindungen, die Sie in einem Augenblick von Unruhe und Niedergeschlagenheit eingingen, zu entziehen, und auf politische Grundsätze zurückkommen würden, welche besser mit den so unveränderlich ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmen, und die Ehre Ihrer Krone und das Wohl Ihrer Staaten zu sichern geeignet wären. Dieser Hoffnung ist die Geduld und Mäßigung Sr. Maj.

in allen Ihren diplomatischen Verhältnissen mit dem St. Petersburger Hof seit dem Frieden von Tilsit zuschreiben. Sr. Majestät hatten starke Gründe, Argwohn zu schöpfen, und gerechte Ursache zu klagen; Sie enthielten sich aber jedes Vorwurfs. Sr. Majestät hielten es für nothwendig, deutliche Erklärungen zu fordern, in Hinsicht gewisser mit Frankreich getroffener Anordnungen, deren Geheimhaltung Sr. Majestät nur in dem Argwohn verstehen konnte, den Sie über ihren Karakter und Gegenstand gesetzt hatten. Sr. Majestät wollten nichts desto weniger, daß diese Absforderung eine Erklärung ohne Bittekeit, ohne feindliche Gesinnungen geschehe, und mit Rücksichten auf die Gesinnungen und die Lage des Kaisers von Russland begleitet würde — Rücksichten, welche das Andenken alter Freundschaft, und eines wohl unterbrochenen, aber nicht gestrittenen Vertrauens befahl. . . . Die Erklärung des Kaisers von Russland beweist, daß der Zweck der Geduld und Mäßigung Sr. Maj. versucht wurde. Sie beweist, daß der Einfluß dieser, Großbrittanien wie Russland gleich wesentlich feindlichen Macht, ein entschiedenes Übergewicht in dem Rathse des Petersburger Kabinetts gewann, und eine Feindschaft ohne Ursache zwischen beyden Nationen erregen könnte, deren alte Bände und gegenseitiges Interesse ihnen innigste Einheit und Zusammenwirkung vorschrieb. Sr. Maj. beklagen lebhafte die weitere Ausbreitung

tung der Kriegsdrangsal; aber gezwungen, sich gegen eine nicht herausgeforderte feindselige Handlung zu verteidigen, wünschen sie schlichst, vor den Augen der Welt die Ausflüchte zu widerlegen, wodurch man diese Handlung zu rechtfertigen sucht. Die Erklärung bekräftigt, daß der Kaiser von Russland zweymal die Waffen in einer Sache ergriff, die Großbritanniens Interesse mehr betraf, als sein eigenes, und begründet auf diese Behauptung den Vorwurf, daß England unterlassen habe, die kriegerischen Unternehmungen Russlands zu unterstützen und zu begünstigen. Sr. Majestät lassen den Beweggründen, die ursprünglich Russland zu dem Krieg gegen Frankreich vermohten, gerne Gerechtigkeit widerfahren; Sr. Majestät gestehen mit gleicher Bereitwilligkeit das Interesse, das Großbritannien immer an dem Schicksal und der Wohlfahrt der Landmächte nahm; aber es würde schwer zu beweisen seyn, daß Großbritannien, das selbst im Kriegszustande mit Preussen war, als die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preussen begangen, nähere Verpflichtung als der Kaiser von Russland hatte, den Streitigkeiten Preussens beyzutreten, vorzüglich wenn man in Erwägung zieht, daß der Kaiser von Russland der Bundesgenosse Sr. Preußischen Majestät, der Beschützer des Norden von Europa und der Bürge der deutschen Verfassung war.

(Fortsetzung folgt.)

Herzogthum Warschau.

Vor seiner Abreise erließ der König folgende Proklamation: In unserm Palast zu Warschau den 20. Dez. 1807. Friedrich August II. Wir können die Hauptstadt nicht verlassen, ohne allen Bewohnern Waishaus und des ganzen Herzogthums Unsere äußerste Rührung über die Liebe und Ergebenheit, welche alle Klassen Unserer geliebten Unterthanen Uns bewiesen haben, zu erkennen zu geben. Dies ist zugleich Unsere süßeste Belohnung für die übernommenen Bemühungen, die Mir zu ihrer Erleichterung und zu ihrem Wohl, in der Entfernung wie während Unserer Anwesenheit, mit gleicher väterlichen Sorgfalt beständig fortsetzen werden. Indessen ermahnen Wir sie alle, in dieser neuangehenden sehr beschwerlichen Periode die großmütigen Anstrengungen des reinsten Patriotismus fortzusetzen, durch deren Hülfe die für den Augenblick bestehenden Leiden zu ertragen, sich für immer mit den Grundsägen zu vereinigen, wovon Wir Uns durchdrungen gezeigt haben, und endlich zur Ertragung der außerordentlichen Staatslasten einander beizustehen. Wir werden solche so glückliche als nützliche Bemühungen mit Zufriedenheit bemerken. Eiserne, unpartheyische und vollkommenste Gerechtigkeitspflege, die sich mit willkürlichen Handlungen nicht verträgt, werden bei Uns Beifall und Belohnung finden. Die besondern Fälle des Gegenteils werden Unserer Wach-

sam-

samkeit um so weniger entgehen, da es dem geringsten Unserer Dienst und Unterthanen erlaubt ist, sich mit gerechten Vorstellungen oder Beschwerden unmittelbar an Uns zu wenden. Indem Wir dieses Land auf einige Zeit, und mit dem Vorsatz, bald wieder zu kommen, verlassen, nehmen Wir die volle Empfindung der Zuneigung zu demselben mit, die es Uns so reichlich einzuflößen gewußt hat.

Am 5. Januar Abends um 8 Uhr kam der König und die Königin wieder nach Dresden zurück. Die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses waren F.F. M.M. bis Königsbrück entgegen geeilt. Die Bürger und Innungsverwandten ritten ihrem Landesvater entgegen. Abends halb 8 Uhr kündigte das Geläute aller Glocken die Annäherung Dresdens an. Am schwarzen Thore geruheten F.F. M.M. bey einer daselbst errichteten schönen erleuchteten Ehrenpforte von einer Deputation des Dresdner Nachs und der Kaufmannschaft, in einer kurzen Anrede den Ausdruck der devotesten Gefüllungen anzunehmen, und auf das Huldreichste zu beantworten. Von hier erhoben sich Ihre Majestäten, unter Begleitung sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen, durch die sehr geschmackvoll erleuchtete Allee über die Brücke, und den reich mit Lampen gezierten, und mit Arkaden besetzten Schloßplatz, zum Schloßthore herein, und geruheten nicht nur die vorzüglichsten Straßen der Stadt unter den Jubel einer zahlreichen Men-

ge Volks, zu durchfahren, sondern auch die in der Pirnatschen und Friedrichstädter Vorstädten gelegenen Gärten des Prinzen Antonius und Maximilians zu besuchen, und die daselbst angebrachte prachtvolle Erleuchtung in Augenschein zu nehmen, worauf Sie halb 10 Uhr in Ihrem Residenzschloß eintrafen. Hier wurden F.F. M.M. von einem zahlreich versammelten Hause empfangen, und die Treppe des Schlosses hinauf begleitet.

F r a n k r e i c h .

Der Prinz Wilhelm von Preussen, Bruder des Königs, war zu Paris angekommen, und hatte am 9. Jan. eine Privataudienz bey dem Kaiser gehabt.

Der Moniteur vom 10 Jan. enthält das Todesurtheil, welches eine auf kaiserl. Befehl vom General Hulzin erneuerte Militärförderkommission gegen den amnestirten Chouanschen, Armand Victor Lechevalier (27 Jahr alt, von Vice im Calvadesdepartement gebürtig) ausgesprochen hat, weil er überwiesen war, den 7. Jun. 1807 eine bewaffnete Zusammenrottung auf der Strasse von Caen nach Falaise gesellt, und öffentliche Gelder geroubt zu haben. Auch agnoscierte der Angeklagte bey seiner Vorführung ein undairtes Schreiben an den Polizeyminister (dessen Inhalt im Urtheil nicht näher angegeben ist) für seine Hand und Unterschrift. Das Urtheil ward innerhalb 24 Stunden vollzogen.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 10.

Avertissemente.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Mathäus Tomoli und Kaspar Kominski (ersterer ein Sohn des Kielcer Bürgers Joseph Tomoli und letzterer ein Privatmann gleichfalls von Kielce) im Monate Hornung d. J. ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesfordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahrs.

Ex Consilio Sac. cael. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Basilij Bunadzjiva Iwan Kowal Stephan und Iwan Bezenar (Unterthanen der Herrschaft Kuczurnare aus dem Dorfe Wolota Bukowinaer Kreises) saumt ihren Weibern und Kindern im July Monate d. J. in die Moldau ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden

dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesfordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vierten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahrs.

Ex Consilio Sac. cael. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Paul Dobrzanski, anders auch Johann Roscienski genannt, dann der Kasimir Komora (beide Knechte) im Jahre 805. aus dem Bucker Domini-calareste Kielcer Kreises entflohen und ausgewandert sind und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens v. 15. Juni 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesfordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahrs.

Ex

Ex Consilio Sacr. eas. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

3

Von dem k. k. Landesgouvernir der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Denko Petryszyn und Hedko Leskow (Unterthanen der Herrschaft Kudinow Bloczower Kreises) im 1805 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 k. l. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich voraeladen, und zu Wiederkehr oder Rechtsfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesofdet, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den vier und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. eas. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Adam Boeckowski, dessen Wohnort unbekannt ist, fund gemacht: daß seine Mutter gehobne Dorothea Hendel 1ter Ehe Boeckowska, 2ter Ehe Wyzalkowska mit Tode abgegangen, und ihn mit den übrigen Kindern zugleich zum Erben eingesetzt habe. Es liegt daher ihm Herrn Adam Boeckowski ob, seine Ansprüche auf diese Erbschaft in der gesetzmäßigen Zeitschrift anzumelden; widrigenfalls wird der Erbtheil, den der aufgestellte Vertreter Rechtsfreund Bieniewicz in seinem Namen übernommen

hat, so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleiben, bis er für tot wird erklärt werden können.

Krakau, den 23. Dezemb. 1807.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Scherauz.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Ein Werkmeister wird gesucht.

Die Eigenthümer der in Krakau befindlichen privile. k. k. Halb-Kattun- und Baumwollzeug-Fabrike wünschten zu besserer Betreibung derselben einen geschickten und in der neuesten und zweckmäßigsten Manipulationsweise hinlänglich unterrichteten Werkführer in ihre Dienste zu bekommen. Demselben wird hiermit zum Vorans entweder ein ansehnlicher Antheil am jährlichen Gewinne, oder ein seinen Talanten angemessenes Salarium angebothen. Der nähern Beringungen wegen hat man sich an die Herren J. Heumann, Grünbaum & Comp., Inhaber dieser Fabrik, in Krakau Vorstadt Kasimir, zu wenden.

Ankündigung.

Am 8ten März d. J. wird das zu der eingezogenen Slomniker Präbende S. Bartholomai gehörige, in der Stadt Slomnik sub Nr. Conscript. 96. gelegene aus einem Zimmer, 3 Kammern, einer Küche und Keller bestehende Haus nebst den 35 Kores Aussaat enthaltenden Präbendarialgründen, deren Fiskal-Preis 151 fl. beträgt, auf 3 Jahre, nemlich

lich bis den September 1810 mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen werden.

Pachtlustige haben sich daher mit 10 prozentigen Vadien versehen am obbestimmten Tage um die 9te Vormittagsstunde in der Glomniker Magistratskanzley einzufinden.

Krakau, den 23. Jänner 1808. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Michael Edle v. Garlicki (ein Sohn des Zarwadier Gutsbesitzer Philipp Edler v. Garlicki im Siedler Kreise) im April Monate d. J. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 s. i. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesofert, dass nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cœl. reg. Gubernii Regnum Galicie et Lodomeriae. I

s. i. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesofert, dass nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cœl. reg. Gubernii Regnum Galicie et Lodomeriae. I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht: dass der Dionisius Bielski hier Landes am 25. Okt. 1799. kinderlos mit Tode abgegangen, dessen Erben, außer den bei diesen Laubrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur sich melden den Brüdern des verstorbenen, nemlich dem Peter und Thomas Bielski, noch die vom Bruder Johann Bielski und von der Schwester Catharina Eyskowska geböhrnen Bielska abstammenden, in Russland, jedoch in einem unbekannten Orte wohnenden Kinder seyn sollen, deren Namen übrigens unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, auch alle diejenigen, welche auf diese, auf 1301 flr. 48 kr. abgeschätzte, und mit Schulden, die auf 1465 flr. 42 kr. berechnet sind, belastete Erbschaft einiges Recht zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: dass sie ihre Erklärung wegen Uebernahme dieser Erbschaft mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, oder aber ihre Verzichtthumung darauf bringen sechs Monaten einreichen, widerigen Falle wird

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Leonard Marcinski (ein Insass aus der Kielcer Kreisstadt) ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798

wird die Verlassenschaftsabhandlung mit den sich meldenden vorgenommen und beendigt werden.

Krakau, den 12. Dez. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Joseph Piorrowski als Testaments-Erbe der verstorbenen Julian Krzyzewska mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen mit dem Bedenken: daß er seine Erklärung wegen Übernahme oder Verzichtthung auf die Erbschaft nach der gedachten Julian Krzyzewska in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreiche; widrigen Fälls wird diese Erbschaft dem h. 624. Titel Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis er für tot wird erklärt werden können. Ubrigens wird er benachrichtet, daß ihm der Rechtsfrend Kregezyk zum Vertreter ernannt worden sei.

Krakau, den 24. Dezbr. 1807.

Joseph von Nikorowicz.

D. Lichocki.

Rannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Zembrzejowicz.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Anton Sta-

wiski ledigen Standes am 5. März 180⁵ zu Krakau mit Ende abgegangen, und mittelst seiner unterm 1. März desselben Jahres errichtetem lehntwilligen Anordnung die Elisabeth Radwancka gebohrne Pofman zur Erbin eingesetzt, auch seinen nächsten Blutsverwandten, wenn sie sich binnen 3 Jahren melden, eine Summe von 1500 fr. poln. vermacht habe. Da aber diese Blutsverwandten dem Namen nach nicht ausgedrückt sind, auch diesen k. k. Landrechten unbekannt ist, ob und wo sie sich befinden; so werden sie hiermit zum letzten Mahl vorgeladen, daß sie sich in der durch das Testament bestimmten Zeitfrist zu diesem Vermächtniß melden; widrigen Fälls werden sie nach dem Sinne des Testaments dieses Vermächtnisses verlustig werden.

Krakau den 24. Dezembr. 1807.

Joseph von Nikorowicz.

Blach.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-, veräußerungs-Commission wird nachträglich zu der Ankündigung des in Lublin, im März h. J. abzuhaltenen Güterverkaufs bekannt gemacht: daß bei den zu veräußernden Gütern, zu Gunsten der Käufer, in der Voranschlagung des Schätzungswerthes 5 per Cento auf Gebäudeherstellung insbesondere abgeschlagen worden sind.

Lemberg. am 18. Januar 1808.

Akt¹ der im Monat März 1808 in der Kreisstadt Lublin mittelst öffentlichen Licitationen zu verkaufenden galizischen Staats-Güter.

Hiebei wird zu Jedermann's Wissenschaft bekannt gemacht:

- 1) Das der Werth jener Güter, welche bereits in mehreren Perioden verpachtet waren, nach dem Durchschnittsertrag der zwey letzten Pachtperioden mit Fünf vom Hundert, dagegen bei jenen, welche erst einmal verpachtet worden, nach diesem Pachtschilling mit Sechs vom Hundert — endlich der Werth der Waldungen durchgehends mit Fünf vom Hundert angeschlagen sey.
 - 2) Das im vierten Theil des Ausrusspreises bestehende Badium muß von einem jeden Lizzitanten vor der Lizziration erlegt werden.
 - 3) Der Käufer ist schuldig nach erfolgter höchsten Verkaufsbestättigung, und annoch vor der Übergabe, wenigstens die Hälfte des durch den Meistborth ausgesallenen Kauffschillings zu lizlegen; zur Zahlung der zweyten Kauffschillings-Hälfte, werden vom Tage der Übergabe, und zwar: bei Kauffschillingen unter 20,000 flr. 6 Monate vom Tage der Gutsübergabe an, bei Kauffschillingen von Zwanzigtausend Gulden aufwärts zweijährige — bei Kauffschillingen über Einthalbundert Tausend Gulden aber dreijährige Fristenzahlungen gegen volle Sicherstellung und fünfsprozentige Verzinsung des Rückstandes bis zur gänzlichen Bezahlung gestattet.
 - 4) Die Gutsübergabe wird nach ausgewiesener Zahlung der ersten Kauffschillingshälfte unaufgehalten erfolgen.
 - 5) Die Bezahlung des Badiums sowohl als des Kauffschillings muß entweder im Baaren, oder ausschließend nur in jenen Aerarial-Obligazionen geleistet werden, welche für nachstehende Wechselhäuser, als Gall & Comp. in Amsterdam, Ossi & Sohn in Rotterdam, Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, Frege in Leipzig, Dittmar in Regensburg, Ultery, Ott, Escher und Comp. in Zürch, Haller & Comp. vorher Berleder in Bern, Marquard Beuther et Comp. in Bern, J. B. Durazzo in Genua, F. Fenzy in Florenz, Obwexer und Söhne in Augsburg ausgestellt sind, weil nur diese Aerarial-Obligazionen in ihrem vollen Nennwerthe, aber immer nur nach der Proportion, wie sich das Pare der Wiener Valuta gegen jene der ausländischen Darlehn genannter Wechselhäuser verhält, an Zahlungsstatt angenommen werden.
Nähre Auskünfte können die Kaufslustigen theils bei den diese Güter respizirenden Kamerall-Verwaltung, theils aber und insbesondere in der k. k. Staatsgüter Administrations-Kanzley in Lemberg, endlich in Lublin unmittelbar vor der Versteigerung erhalten.

Nähere Auskünfte können die Kauflustigen theils bei den diese Güter respizirenden Kamerall-Verwaltungen, theils aber und insbesondere in der k. k. Staatsgüter Administrations-Kanzley in Lemberg, endlich in Lublin unmittelbar vor der Versteigerung erhalten.

